



Aktuelles aus dem Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Status des Freistaates Thüringen als frei von BHV-1 (infektiöse bovine Rhinotracheitis), 'Artikel 10-Gebiet'

Auf Grundlage des Durchführungsbeschlusses 2014/703/EU der Kommission vom 8. Oktober 2014 gehört der gesamte Freistaat Thüringen nun zu den Regionen, die frei von der BHV-1 Infektion des Rindes („Artikel 10 Gebiet“) sind.

Nach Bayern wurde Thüringen als zweites Bundesland von der EU als BHV-1 frei anerkannt.

Daher gelten nun in Thüringen ergänzende Garantien für BHV-1 beim Handel mit Rindern, die aus Nicht-BHV-1-freien Regionen (dies sind alle anderen Bundesländer außer Bayern und Thüringen) kommen.

Die konkreten Verbringungsregelungen mit den amtlich zu attestierenden ergänzenden Garantien sind in dem beigefügten Merkblatt aufgelistet. Ausnahmen von den nun geltenden Verbringungsregelungen für Rinder, die nach Thüringen verbracht werden sollen, können in keinem Fall genehmigt werden, da dies die jahrelangen Bemühungen, diesen Status zu erreichen, gefährden würde.

Verbringungen zwischen Bayern und Thüringen erfordern keine zusätzlichen Untersuchungen und Quarantänisierungen mehr.

Als weitere Anlage ist ein Merkblatt zu Biosicherheitsmaßnahmen in rinderhaltenden Betrieben hinterlegt, welches wichtige Hinweise zu Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung enthält.



Merkblatt

für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte

Verbringen von Rindern nach Thüringen

Thüringen ist frei von der Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“

Rechtsgrundlage

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2014/703/EU DER KOMMISSION vom 8. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 hinsichtlich des Status des Freistaats Thüringen in Deutschland als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes).

Thüringen gehört nun zu Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die ergänzenden Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG im Handel mit Rindern gelten.

Was ist neu?

Zum Schutz dieses Status gelten ab sofort spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen nach Thüringen. In der EU besitzen Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, die Region Bozen in Italien sowie der Freistaat Bayern bereits den Status „BHV1-freie Region“. Auch die Schweiz ist „BHV1-frei“.

Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

a) Verbringung von Zucht – und Nutztindern,

die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen

(gilt auch für Verbringen von Mastrindern in gemischte Betriebe (Zucht + Mast)!)

- Jedes nach Thüringen zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein,
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein,
- Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung zu halten (**Quarantäne!**),
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten,
- Alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 zu untersuchen,
- Empfehlung für Quarantäne:
 - Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung, da bei einem positiven Ergebnis nur bei einem Tier bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstellung) die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf,
- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaft-

lichen Verbringen ist diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen,

- Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

b) Verbringung von Mastrindern zur Endmast, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen

- Der Bestimmungsbetrieb ist BHV1-frei, alle Rinder dort werden ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachtbetrieb verbracht,
- Die Tiere sind nicht gegen BHV1-geimpft; sie stammen aus amtlich anerkannt BHV1-freien Betrieben und haben diese seit Geburt nicht verlassen,
- Sie haben in den letzten 30 Tagen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) vor dem Verbringen den Herkunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isoliereinrichtung nicht verlassen,
- Im Herkunftsbetrieb sowie in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isoliereinrichtung gab es in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion,
- binnen 7 Tagen vor der Versendung aus dem Herkunftsbetrieb oder der Isoliereinrichtung erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper oder, wenn das Tier aus einem geimpften Bestand stammt, auf Glykoprotein E (gE)-Antikörper,
- Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d.h. nur aus BHV1-freiem Betrieb, negatives BHV1-Untersuchungsergebnis für jedes Rind, jedes Rind ist nicht gegen BHV1 geimpft) erfolgen, Kontakte zu Tieren mit einem niedrigerem Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden,
- binnen 21 bis 28 Tagen nach Ankunft im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb erfolgte eine serologische Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das Glykoprotein E des BHV1 oder das gesamte BHV1
- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsbetrieb (bzw. ggf. die Isoliereinrichtung) zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. 4 zu ergänzen.

Weitere Informationen zur BHV1 erteilen:

1. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise/kreisfreien Städte
2. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza

Tel.: 0361-37743220

Fax.: 0361-37743022

Veterinaerwesen@tlv.thueringen.de

Verfasser:

TMSFG, TLV

Alle Angaben ohne Gewähr - maßgeblich ist der Rechtstext (Stand: 14-10-2014)

Merkblatt

für Landwirte

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben

BHV1-freie Region („Artikel-10-Region“) - Thüringen Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden!

Thüringen hat die Bekämpfung der anzeigepflichtige Tierseuche BHV1-Infektion des Rindes (= infektiösen bovinen Rhinotracheitis) erfolgreich abgeschlossen.

Den großen Erfolg der Tilgung der Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“ im gesamten Gebiet des Freistaates Thüringen gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen.

Daher muss jeder Tierhalter zum Schutz seines eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutz-System kann nur Greifen, wenn jeder einzelne Rinderhalter in Thüringen sich an die neuen Vorschriften hält und darüber hinaus ein hohes Maß an Biosicherheit gewährleistet, um Infektionen des eigenen Bestandes wirksam vorzubeugen.

Folgende Hinweise zu wichtigen **Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung (Biosicherheitsmaßnahmen)** in Rinder haltende Betriebe sollten Beachtung finden:

Biosicherheitsmaßnahmen

- **Tierzukäufe** dürfen ausschließlich mit entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen erfolgen:
 - ⊕ Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isolier-Einrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 (Zuchtrinder) bzw. Absatz 4 (Mastrinder) der Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese **Zusatzerklärung** auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen,
 - ⊕ Im Zweifelsfalle von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen lassen, ob das zugekaufte Rind / das Attest den Anforderungen entspricht.
- **Tiere, die an Ausstellungen außerhalb Thüringens, Bayerns oder anderen „Art. 10-Regionen“ teilgenommen haben**, sind vor dem Verbringen zurück in den Tierbestand nach Thüringen strikt zu quarantänisieren:
 - ⊕ 30 Tage Quarantäne - in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung!

- **Einzäunung/Einfriedung**
 - ⊕ Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch + Tier)!

- **Beschilderung:** „Wertvoller Viehbestand, Betreten verboten!“



- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich (Neu- und Umbauten) **Quarantänemöglichkeit** planen/schaffen
 - ⊕ räumliche Trennung für Quarantänestall sichern!
 - ⊕ Abgrenzung von Risikogruppen (Abkalbe-, Jungtier-, Mast- und Krankenbereich)

[REDACTED]

■ **Zugang von betriebsfremden Personen zu Rinder haltenden Betrieben auf ein unerlässliches Minimum beschränken**

- ⊕ Personenkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren:
 - betriebeigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker
 - beachte: Viehhändler sollten Stall (sofern überhaupt notwendig) ohne Begleitung durch betriebliches Personal nicht betreten!
- ⊕ Allen nicht im Betrieb beschäftigten Personen sollte uneingeschränkt **betriebeigene Kleidung** und **Schuhwerk (ggf. Einwegkleidung/Stiefelüberzieher)** zur Verfügung gestellt werden,
- ⊕ Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen,
- ⊕ Vorzugsweise sollte auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher (z.B. Tierarzt oder Besamungstechniker) die Verwendung betriebeigener Schutzkleidung gewährleistet werden.

■ **Der Besuch von Ausstellungen, Auktionen etc.** durch betriebliches Personal kann ein Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:

- ⊕ Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten erst nach einer Karenzzeit (48 Stunden) Produktionsbereiche der eigenen Tierhaltung wieder betreten.

[REDACTED]

■ **Der Fahrzeugverkehr** sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden

- ⊕ ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze kann z.B ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen

■ **Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb** sind Voraussetzungen zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus „BHV1-frei“:

- ⊕ Verschiedene Hygienebereiche gestalten: Schwarz-Weiß-Trennung,
- ⊕ konsequente Reinigung- und Desinfektion (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung),
- ⊕ Schädlings- und Schadnagerbekämpfung,

■ Eine effektive **Reinigung und Desinfektion** (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe ist sicherzustellen:

- ⊕ an den Stall-Ein-/Ausgängen entsprechende Vorrichtungen
 - z.B. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc.
- jederzeit funktionsbereit halten.

- [REDACTED]
1. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise/kreisfreien Städte
 2. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tel.: 0361-37743220
Fax.:0361-37743022
Veterinaerwesen@tlv.thueringen.de

Verfasser:
TMSFG,
TLV

(Stand: 17-10-2014)